



# SICHERHEITSDATENBLATT

## SHARK

Blatt : 1

Auflage : 4

Datum : 11/3/2010

Ersetzt : 19/5/2009

Code :6246-NPF

### 1. STOFF / ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

PRODUKTBEZEICHNUNG : SHARK  
Empfohlene Verwendungen : Unkrautbekämpfungsmittel  
Name : FMC CHEMICAL Sprl  
Anschrift : Boulevard de la Plaine, 9/3  
1050 BRUXELLES  
BELGIQUE  
Telefon : 00 32 2 6459584  
Telefax : 00 32 2 6459655  
E-mail : msdsinfo@fmc.com  
NOTRUFNUMMER (Europa) : 00 32 14 58 45 45

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

HAUPTGEFAHREN :  
Gesundheitsgefährdung : Reizt die Haut  
Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich  
Umweltgefährdung : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
Physikalische und chemische  
Gefährdungen :  
- Brand- oder Explosionsgefahr : Brennstoff. Kann sich bei einer Erhitzung über den Flammpunkt entzünden (59 °C)  
Kann durch Verbrennung und thermische Zersetzung giftige Nebenprodukte bilden  
Einstufung des Produkts : Gemäß Kriterien der EU ist das Produkt eingestuft als :  
- REIZEND  
- SENSIBILISIEREND  
- UMWELTGEFÄHRLICH

### 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

ZUBEREITUNG :  
Chemische Beschaffenheit : Herbizid auf der Grundlage von Carfentrazone-ethyl  
Gefährliche Bestandteile :

Stoffbezeichnung	Inhalt	CAS-Nr. / EINECS-Nr. / EG Index-Nr.	Symbol(e)	R-Sätze
<u>Carfentrazone-ethyl (ISO)</u>	: < 10 %	128639-02-1 / ----- / 607-309-00-5	N	50/53
<u>Modifizierte Polyetertrisiloxane</u>	: < 5 %	134180-76-0 / ----- / -----	Xn N	20/21-38-41-51/ 53
<u>Benzolsulfonsäure, Mono-C11-13- verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze</u>	: < 5 %	68953-96-8 / 273-234-6 / -----	Xi	38-41
<u>Butanol</u>	: < 5 %	71-36-3 / 200-751-6 / 603-004-00-6	Xn	10-22-37/38-41- 67
<u>Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische</u>	: < 5 %	64742-95-6 / 265-199-0 / 649-356-00-4	N Xn	10-37-51/53-65- 66-67

### 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Nach Einatmen : Betroffene Person an die frische Luft bringen  
Bei Übelkeit :  
Einen Arzt rufen  
Nach Hautkontakt : Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen

**FMC CHEMICAL Sprl**

Boulevard de la Plaine, 9/3 1050 BRUXELLES BELGIQUE



<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 2
	Auflage : 4
<b>SHARK</b>	Datum : 11/3/2010
	Ersetzt : 19/5/2009
	Code :6246-NPF

#### 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Nach Augenkontakt : Mit Wasser und Seife waschen  
Bei Hautrötung oder Hautreizung einen Arzt rufen  
Sofort gründlich mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten).  
Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen

Nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen  
Auf keinen Fall Erbrechen auslösen  
Sofort einen Arzt rufen

#### 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Schaum  
Pulverlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasser (das Product ist umweltgefährlich - nicht verdünnen)

Besondere Maßnahmen bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich abriegeln. Das Personal evakuieren  
Das verwendete Löschmittel eindämmen und auffangen (umweltgefährdender Stoff)  
Brandbekämpfung nur mit geeigneter Schutzausrüstung  
Rauchgase nicht einatmen.

Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Isolieratemschutzgerät  
Vollständige Schutzkleidung

#### 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Individuelle Vorsichtsmaßnahmen : Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden  
Nicht ohne geeigneter Schutzausrüstung eingreifen

Umweltschutzmaßnahmen : Das Produkt nicht in die Umwelt ausfließen lassen  
Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. (Das Produkt ist umweltgefährdend)

Reinigungsverfahren :  
- Neutralisation : Ausgetretenen Stoff absorbieren mit:  
- inertes Absorptionsmittel  
- Sand oder Erde  
Nicht aufnehmbares Produkt neutralisieren mit:  
- eine basische oder Natriumcarbonat Lösung und ein geeigneter Alkohol (Methanol, Ethanol oder Isopropanol)

- Reinigung/Dekontamination : Mit Wasser und Tensidzusatz gründlich waschen

- Entsorgung : Imprägnierte Materialien müssen in den dafür zugelassenen Anlagen entsorgt werden.

#### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

HANDHABUNG  
Technische Schutzmaßnahmen : Es sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich

#### LAGERUNG

Anforderungen an Lagerung :

- \* - Empfehlungen : Lagern :
    - an einem kühlen, trockenen Ort
    - an einem gut gelüfteten Ort
    - von Zündquellen fernhalten
    - außerhalb der Reichweite von Kindern
    - von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
- Lagerklasse : 10 (Einstufung gem. des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI))



# SICHERHEITSDATENBLATT

## SHARK

Blatt : 3

Auflage : 4

Datum : 11/3/2010

Ersetzt : 19/5/2009

Code :6246-NPF

### 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

(Fortsetzung)

Verpackungsmaterialien :

- Geeignet : Originalbehälter

### 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Technische Schutzmaßnahmen : Für gute Entlüftung des Arbeitsplatzes sorgen

Persönliche Schutzausrüstung :

- Atemschutz :

Bei unzureichender Belüftung :  
Atemschutzgerät mit Pestizid-spezifischer Filterpatrone

- Handschutz :

Schutzhandschuhe aus Nitrilgummi  
Schutzhandschuhe aus Ucopren

- Augenschutz :

Schutzbrille mit Seitenschutz

- Haut- und Körperschutz :

Bei Handhabung großer Produktmengen :  
Undurchlässiger Kombinationsanzug.

Hygienemaßnahmen :

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen  
Nach der Arbeit immer duschen.  
Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzell reinigen

### 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Physikalischer Zustand :

Flüssigkeit

Farbe :

Gelb-orange  
Transluzent

pH :

4.86 (wässrige Dispersion von 1 %)

Brandeigenschaften :

- Flammpunkt :

59 °C

- Selbstentzündungstemperatur :

356 °C

Dichte :

0.9308 g/cm<sup>3</sup> (20 °C)

Löslichkeit :

- in Wasser :

Bildung einer Dispersion

Kinematische Viskosität :

20.42 mm<sup>2</sup>/s (40 °C)

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität :

Bei Raumtemperatur und unter normalen Anwendungsbedingungen stabil

Gefährliche Reaktionen :

- Zu vermeidende Stoffe :

- starke Oxidationsmittel

- Gefährliche Zersetzungsprodukte :

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung entsteht (nach Verdunsten des Wassers) :  
Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>)  
Aldehyde  
Ketone  
Fluorwasserstoff  
Chlorwasserstoffsäure  
Stickstoffoxide



# SICHERHEITSDATENBLATT

## SHARK

Blatt : 4

Auflage : 4

Datum : 11/3/2010

Ersetzt : 19/5/2009

Code :6246-NPF

### 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Produkt im Lieferzustand :

Akute Toxizität : LC (50) inh. (Ratte) / 4h : > 6.92 mg/l  
LD (50) pc (Ratte) : > 2000 mg/kg  
LD (50) po (Ratte) : > 2000 mg/kg

Primäre Reizwirkung : Zubereitungsprüfungen :  
Reizt die Haut

Sensibilisierung : Zubereitungsprüfungen :  
Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

### 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

ABBAUBARKEIT :

Persistenz : Carfentrazone-ethyl :  
Halbwertszeit im Boden : <1.5 Tage  
Halbwertszeit (im Wasser) : 8.3 Tage (pH = 5)

BIOAKKUMULATION :

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser :  
Carfentrazone-ethyl : 3.36

Biokonzentrationsfaktor : Carfentrazone-ethyl : BCF : 159

ÖKOTOXIZITÄT :

Aquatatische Toxizität : Produkt im Lieferzustand :  
EC (50) (Algen) : 0.45 mg/l  
Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben  
Carfentrazone-ethyl :  
LC 50 (Fisch : Regenbogenforelle) / 96h : 1.6 mg/l  
EC 50 (Daphnie) / 48 h : > 9.8 mg/l  
EC (50) (Algen) / 72 h : 12 µg/l  
Modifizierte Polyetertrisiloxane :  
EC 50 (Daphnie ) : 1.1 mg/l  
LC 50 (Fisch ) : 2.1 mg/l  
EC (50) (Algen) 28.2 mg/l

Wirkung auf die terrestrische Fauna : Carfentrazone-ethyl :  
LD50 (Vogeln) : > 2250 mg/kg

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

PRODUKTRÜCKSTÄNDE :

Verbote : Einleitung von Rückständen in die Abwässer oder in Flüsse verboten  
Entsorgung : Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen  
In einer dafür zugelassenen Anlage verbrennen

UNGEREINIGTE VERPACKUNGEN :

Entsorgung : In einer dafür zugelassenen Anlage entsorgen  
In einer genehmigten Anlage verbrennen

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

INTERNATIONALE BESTIMMUNGEN :

- UN Nr 3082 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. ( Carfentrazone-ethyl & Modifizierte Polyetertrisiloxane )

Landtransporte :

- Eisenbahn/Straßentransporte (RID/ADR) : Klasse : 9  
Klassifizierungscode : M6

<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 5
	Auflage : 4
<b>SHARK</b>	Datum : 11/3/2010
	Ersetzt : 19/5/2009
	Code :6246-NPF

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT (Fortsetzung)

Seeschifftransport (OMI/IMDG) :	Verpackungsgruppe : III Gefahrnummer : 90 Kennzeichnung : 9 Klasse : 9
Lufttransport (ICAO/IATA) :	Verpackungsgruppe : III Kennzeichnung : 9 Marine pollutant: JA Klasse : 9 Verpackungsgruppe : III Kennzeichnung : Miscellaneous

## 15. VORSCHRIFTEN

### EG-KENNZEICHNUNG :

Kennbuchstabe und  
Gefahrenbezeichnung des Produkts :

**- Gefahrensymbole und -  
bezeichnungen :**

Wirkstoff(e) :

Carfentrazone-ethyl : 60 g/l



- REIZEND ( Xi ) - UMWELTGEFÄHRLICH ( N )

- R-Sätze :

R38 : Reizt die Haut.  
R43 : Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.  
R50/53 : Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig  
schädliche Wirkungen haben.

- S-Sätze :

S2 : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
S24 : Berührung mit der Haut vermeiden.  
S35 : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.  
S36/37 : Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.  
S46 : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett  
vorzeigen.  
S57 : Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter  
verwenden.

- Zusätzliche Bestimmungen :

Verpflichtende Angaben auf dem Etikett :  
Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung  
einzuhalten  
Sensibilisierendes Gemisch. Sensibilisierende Bestandteile waren nicht identifiziert.

Die in diesem Abschnitt enthaltenden Angaben zu den gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die  
hauptsächlichen Verordnungen, die insbesondere für eine Sicherheitsdatenblatt-Genehmigung unterliegende Erzeugnisse  
gelten

Die angeführten grundlegenden Gemeinschaftstexte werden regelmäßig aktualisiert und in nationale Gesetze umgesetzt Es  
wird empfohlen, jegliche möglicherweise geltenden internationalen, nationalen oder lokalen Maßnahmen oder Bestimmungen  
zu Rate zu ziehen Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird auf mögliche weitere bestehende und diese Verordnungen  
ergänzende Bestimmungen gezogen

## 16. SONSTIGE ANGABEN

R-Sätzen Text von § 3 :

R10 : Entzündlich.  
R20/21 : Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.  
R22 : Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.  
R37 : Reizt die Atmungsorgane.  
R37/38 : Reizt die Atmungsorgane und die Haut.  
R38 : Reizt die Haut.  
R41 : Gefahr ernster Augenschäden.  
R50/53 : Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig



<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>	Blatt : 6
	Auflage : 4
<b>SHARK</b>	Datum : 11/3/2010
	Ersetzt : 19/5/2009
	Code :6246-NPF

**16. SONSTIGE ANGABEN****(Fortsetzung)**

	schädliche Wirkungen haben. R51/53 : Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R65 : Gesundheitsschädlich : kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. R66 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. R67 : Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
* Aktualisierung :	Dieses Datenblatt wurde aktualisiert (siehe Datum oben auf der Seite) Textstellen, die gegenüber der vorhergehenden Version geändert wurden, sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet
Eingetragene Schutzmarken :	Shark und FMC sind eingetragene Schutzmarken von FMC Corporation, USA.

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Verwendungsangaben, ersetzt diese jedoch nicht. Die enthaltenen Angaben beruhen auf dem neuesten Stand unserer Kenntnisse zu dem jeweiligen Erzeugnis und zum jeweiligen Aktualisierungsdatum. Diese Angaben wurden gewissenhaft gemacht. Daneben wird die Aufmerksamkeit des Benutzers auf mögliche Risiken gezogen, sofern das Erzeugnis für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Diese Aufzählung kann nicht als erschöpfend betrachtet werden. Sie befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, sich ebenfalls über seine weiteren Pflichten zu erkundigen, die ihm aus anderen als den vorgenannten gesetzlichen Verordnungen über den Besitz.

**Ende des Dokumentes**